

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1013
Urteil Nr. 73/97 vom 25. November 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 18, 28, 39, 42, 52, 56, 58ter und 165 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 62.599 vom 16. Oktober 1996 in Sachen der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap (B.R.T.N.) » gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 25. November 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 18, 28, 39, 42, 52, 56, 58^{ter} und 165 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegten Vorschriften, soweit sie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt dazu ermächtigen, die Ankündigung bestimmter öffentlicher Untersuchungen durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen zu regeln? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 27. Januar 1994 hat die B.R.T.N. beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen Artikel 9 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 über die öffentlichen Untersuchungen und die Sonderregeln der Veröffentlichung hinsichtlich des Städtebaus und der Umwelt, verabschiedet zur Durchführung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus.

In verschiedenen Artikeln sieht diese Ordonnanz eine Ankündigung einer öffentlichen Untersuchung in Rundfunk und Fernsehen vor und präzisiert, daß dies gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln erfolgt.

In Durchführung dieser Ordonnanz bestimmt der Erlaß vom 23. November 1993, daß die genannte öffentliche Untersuchung je nach dem Fall u.a. durch die Regierung oder durch die Gemeinde durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap (B.R.T.N.) » und der «Radio-Télévision Belge de la Communauté française (R.T.B.F.) » angekündigt wird, und er regelt auch die Frequenz dieser Mitteilungen.

Der B.R.T.N. zufolge stehe die Ordonnanz vom 29. August 1991 im Widerspruch zu den Regeln, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen, und könne aus diesem Grund dem beanstandeten Erlaß keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage geben, was den Staatsrat veranlaßt, eine präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 25. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Dezember 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der B.R.T.N., Auguste Reyerslaan 52, 1043 Brüssel, mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, Hertogsstraat 7-9, 1000 Brüssel, mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der B.R.T.N., mit am 14. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 17. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 19. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1997 und 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. November 1997 bzw. 25. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. September 1997 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. Oktober 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1997

- erschienen

- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die B.R.T.N.,

- . RA P. Hofströssler *loco* RAin F. Maussion, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- . RAin I. Mertens *loco* RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.1.1. Die Regeln, die durch oder kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt worden seien, seien durch die Ordonnanz vom 29. August 1991 nicht verletzt worden, insoweit diese in verschiedenen Bestimmungen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ermächtige, die Ankündigung bestimmter öffentlicher Untersuchungen durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen zu regeln.

A.1.2. Hauptsächlich wird angeführt, daß die beanstandeten Bestimmungen der Ordonnanz nicht die Angelegenheit des Rundfunks und des Fernsehens im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 regeln würden. Sie würden nur den Grundsatz und die Modalitäten der öffentlichen Untersuchungen hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung festlegen, was unter die in Artikel 6 § 1 I des o.a. Sondergesetzes vorgesehene regionale Zuständigkeit hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung falle.

Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß die Materie des Städtebaus und der Raumordnung völlig den Regionen übertragen worden sei, einschließlich der Verwaltungsverfahrensregeln in bezug auf die Genehmigungen und die Erstellung von Flächennutzungsplänen und/oder städtebaulichen Verordnungen, zu denen die beanstandeten Bestimmungen gehören würden.

Aus der Entstehungsgeschichte des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehe hervor, daß die in Artikel 6 § 1 I Nr. 1 genannte Angelegenheit die Materien enthalte, die früher durch das Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung geregelt worden seien. In diesem Gesetz sei bestimmt worden, daß die öffentlichen Untersuchungen im Rahmen des Zustandekommens des Entwurfs eines Regionalplans oder eines Sektorenplans durch eine Mitteilung angekündigt werde, die durch das Nationalinstitut für den Rundfunk ausgestrahlt werde.

Der Regionaldekretgeber müsse aber darüber wachen, daß er die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit in bezug auf Rundfunk und Fernsehen nicht unmöglich oder außerordentlich schwierig gestalte. Die Ankündigungen der öffentlichen Untersuchungen im Sinne der beanstandeten Bestimmungen hätten aber gezwungenermaßen nur einen geringen Einfluß auf die Verwaltung der Programmgestaltung durch die Gemeinschaften.

A.1.3. Hilfsweise, wenn die Region Brüssel-Hauptstadt aufgrund ihrer Zuständigkeit in bezug auf Raumordnung und Städtebau nicht befugt wäre, die Ankündigung öffentlicher Untersuchungen durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen zu regeln - *quod non* -, dann noch könne sie sich hinsichtlich dieser Zuständigkeit auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen.

Die genannten Ankündigungen seien ein notwendiges Instrument in bezug auf die Raumordnung, weil die Effektivität der öffentlichen Untersuchungen davon abhängt, was bereits aus dem genannten Gesetz vom 29. März 1962 hervorgegangen sei. Darüber hinaus eigne sich das Festlegen der Programme der B.R.T.N. zu einer differenzierten Regelung, und die Auswirkung auf die den Gemeinschaften vorbehaltene Angelegenheit sei geringfügig. Die beanstandeten Bestimmungen entsprächen deshalb den vom Hof für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gestellten Bedingungen.

Schließlich müsse noch erwähnt werden, daß kein vernünftiger Grund denkbar sei, der dazu führen könne, daß die Regionen nicht im gleichen Maße wie die Gemeinschaften bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten über die modernen öffentlichen Kommunikationsmittel verfügen könnten.

A.1.4. Äußerst hilfsweise führt die Region Brüssel-Hauptstadt an, daß die beanstandeten Bestimmungen der Ordonnanz vom 29. August 1991 die Rundfunk- und Fernsehanstalten nicht verpflichte, die genannten Ankündigungen kostenlos auszustrahlen. Sie würden die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nur verpflichten, bestimmte öffentliche Untersuchungen in Rundfunk und Fernsehen anzukündigen. Es sei Aufgabe dieser Regierung zu entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung nachkomme, z.B. durch Abschließen von Verträgen mit bestimmten Rundfunk- und Fernsehanstalten, um diese Mitteilungen gegen Bezahlung auszustrahlen. Eine solche Lesart der beanstandeten Bestimmungen sei zwar restriktiver, aber jedenfalls doch verfassungskonform.

Schriftsatz der B.R.T.N.

A.2.1. Indem die Ordonnanz vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus aufgrund der regionalen Zuständigkeit hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung auch Mitteilungen in Rundfunk und Fernsehen vorsehe, habe sie gegen die Artikel 59bis §§ 2 und 4 (alt) und 127 §§ 1 und 2 (alt) der Verfassung, gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen verstoßen, sicher insoweit angenommen werden müsse, daß diese Ordonnanz der Regierung Brüssel-Hauptstadt diesbezüglich eine unbegrenzte Befugnis verleihe.

A.2.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt habe sich diesbezüglich vor dem Staatsrat verteidigt. Diese Verteidigung vorwegnehmend macht die B.R.T.N. das, was folge, geltend.

Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zufolge würden die beanstandeten Bestimmungen keine « Angelegenheit der Telekommunikation » regeln, sondern nur eine Modalität einer auf Städtebau sich beziehenden öffentlichen Untersuchung, was unter die regionale, auf Städtebau und Raumordnung sich beziehende Zuständigkeit falle. Sie verweise in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Hofes Nr. 25 vom 26. Juni 1986.

Es könne aber nicht geleugnet werden, daß der regionale Ordonnanzgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeit mit auf Rundfunk und Fernsehen sich beziehenden Gemeinschaftszuständigkeiten in Konflikt geraten sei, selbst wenn der Konflikt auf « Modalitäten » der Ausübung einer regionalen Zuständigkeit begrenzt bleibe, ohne die Gemeinschaftsangelegenheit « Rundfunk und Fernsehen » materiell zu regeln.

Die Verweisung auf das Urteil Nr. 25 vom 26. Juni 1986 sei nicht zutreffend, da der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber - anders als die in diesem Urteil formulierte Hypothese - tatsächlich bestimmt hätten, daß die auf Rundfunk und Fernsehen sich beziehende Zuständigkeit eine Gemeinschaftsangelegenheit sei.

Die Tatsache, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nichts zu dem Entwurf des Erlasses zur Durchführung der beanstandeten Artikel bemerkt habe, schließe die Illegalität des Durchführungserlasses nicht aus. Der Staatsrat habe nicht den beanstandeten Text der Ordonnanz begutachtet, weil dieser erst nach dem Gutachten - im Verlauf der Debatte - aufgrund eines Änderungsantrags hinzugefügt worden sei. Auch in diesem Punkt sei die Verteidigung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht relevant.

A.2.3. Hilfsweise mache die Regierung Brüssel-Hauptstadt geltend, daß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den beanstandeten Ordonnanzbestimmungen eine Rechtsgrundlage verleihen könne.

Gegen eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung der Gemeinschaften könne Artikel 10 jedoch keinen restlichen oder impliziten Zuständigkeitsraum für die Regionen schaffen.

Die angeführten zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen würden durch die kritisierten Artikel der Ordonnanz verletzt werden, wenn schon nicht in ihrer Gesamtheit und überhaupt, so doch mindestens insoweit sie uneingeschränkt zu einem unbegrenzten Eingriff in die Programmgestaltung von Rundfunk und Fernsehen im Hinblick auf Mitteilungen über städtebauliche öffentliche Untersuchungen ermächtigen würden.

Außerdem müsse die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt - wenn ein Rückgriff auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 rechtlich gerechtfertigt sein solle - mindestens nachweisen, daß dieser Rückgriff für die Ausübung der auf Städtebau und Raumordnung sich beziehenden Zuständigkeit notwendig sei.

A.2.4. Ebenso irrelevant sei die auf die Existenz einer ähnlichen Sendeverpflichtung im Städtebaugesetz sich berufende Verteidigung. Dieses Gesetz habe keine Grundlage für obligatorische Mitteilungen über öffentlichen Untersuchungen hinsichtlich besonderer Raumordnungspläne und ihrer Änderungen geboten, ebensowenig für Fernsehsendungen. Es habe außerdem bestimmt, daß eine Mitteilung dreimal ausgestrahlt werden müsse, während die Ordonnanz eine uneingeschränkte Ermächtigung verleihe, von der die Regierung in der Praxis auch Gebrauch gemacht habe, indem sie in ihrem Durchführungserlaß vom 23. November 1993 mindestens vier Ankündigungen vorgesehen habe, wenn es um einen Entwurf eines regionalen Entwicklungsplans oder eines regionalen Flächennutzungsplans oder einer regionalen städtebaulichen Verordnung gehe, und indem sie einen direkten Zugang zu den Ätherwellen für die Regierung und die Gemeindebehörden vorgesehen habe.

Außerdem sei die betreffende Bestimmung des Städtebaugesetzes für die Flämische Region geändert worden, so daß heutzutage in dieser Region gelte, daß die öffentliche Untersuchung hinsichtlich des Entwurfs des Sektorenplans u.a. durch eine Mitteilung angekündigt werde, die dreimal durch die Rundfunkanstalt B.R.T.N. ausgestrahlt werde. Die Beschränkung der Bekanntmachungsverpflichtung auf Pläne, die nicht nur von lokaler Bedeutung seien, bleibe aufrechterhalten.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3.1. Auf dem Gebiet der Raumordnung seien die Raumordnungspläne und die städtebaulichen Verordnungen die wichtigsten juristischen Instrumente und würden die meisten Rechte und Verpflichtungen für Privatpersonen enthalten. Seit dem organisierenden Gesetz vom 29. März 1962 werde die Bedeutung der Teilnahme von Privatpersonen am Zustandekommen dieser Pläne auf dem Wege der öffentlichen Untersuchung stark betont, was durch die beanstandete Ordonnanz bestätigt werde.

Um eine optimale Teilnahme der Bürger am Zustandekommen der Instrumente in bezug auf Raumordnung zu gewährleisten, müßten die Betroffenen informiert werden. Die audiovisuellen Medien seien hierfür - mehr als Plakate oder Mitteilungen über die schriftliche Presse - hervorragend geeignet.

Kraft Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 seien die Gemeinschaften zuständig für den Rundfunk und das Fernsehen, mit Ausnahme der Mitteilungen der Föderalregierung. Diese Bestimmung sei vom Gesetz vom 21. Juli 1971 zu einer Zeit übernommen worden, als die Regionen weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eigene Einrichtungen gehabt hätten. Sie müsse heute so gelesen werden, daß sie eine zusätzliche Ausnahme von der Zuständigkeit der Gemeinschaften vornehme, nämlich das Ausstrahlen von Mitteilungen der Regionalregierungen in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Nichts gestatte die Behauptung, daß Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes nur der föderalen und den Gemeinschaftsregierungen die Ausstrahlung von Regierungsmitteilungen vorbehalten würde, unter Ausschluß der Regionen.

A.3.2. Selbst würde der Hof nicht akzeptieren, daß die Region sich für ihre diesbezügliche Zuständigkeit auf die o.a. Bestimmung des Sondergesetzes berufen könne, dann noch seien die Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 I Nr. 1 desselben Sondergesetzes zuständig. Unter die regionale Zuständigkeit in bezug auf Städtebau und Raumordnung falle die Regelung der öffentlichen Untersuchung im Rahmen des Zustandekommens von Raumordnungsplänen und städtebaulichen Verordnungen. Dank der Ankündigung in Rundfunk und Fernsehen könne die Region ihre Zuständigkeit vollständig, adäquat und wirksam ausüben. Das organisierende Gesetz vom 29. März 1962 habe übrigens schon ähnliche Bestimmungen vorgesehen.

Der Brüsseler Ordonnanzgeber habe sich auf das für eine wirksame und auf Teilnahme der Bürger abgestimmte Politik absolut Notwendige beschränkt, ohne die Zuständigkeit der Gemeinschaften zu beeinträchtigen, ohne die Politik auf dem audiovisuellen Sektor in Frage zu stellen und ohne weder an die Programmgestaltungsfreiheit der Gemeinschaften noch an die Modalitäten bezüglich der Ausstrahlung und des Empfangs der Programme zu rühren. Der Staatsrat habe übrigens in seinem Gutachten zum Zustandekommen des beanstandeten Bestimmungen keinen Vorbehalt bezüglich der regionalen Zuständigkeit geäußert.

A.3.3. Äußerst hilfsweise fänden die beanstandeten Bestimmungen eine Grundlage in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Es sei nämlich schon nachgewiesen worden, daß die Anwendung von audiovisuellen Mitteln für die Führung einer wirksamen Politik notwendig sei und daß die Auswirkung auf die Gemeinschaftszuständigkeit geringfügig sei.

Schließlich habe der Gesetzgeber, indem er die Regierung ermächtigt habe, Modalitäten festzulegen, letzterer keine größere Zuständigkeit zuerkannt als jene, die sie kraft der zuständigkeitsverteilenden Regeln besessen habe.

Erwiderungsschriftsatz der B.R.T.N.

A.4.1. In bezug auf den Schriftsatz der Wallonischen Regierung bemerkt die B.R.T.N., daß hinsichtlich der Bedeutung der Ankündigung öffentlicher Untersuchungen diese Ankündigungen in Wirklichkeit nicht für so wichtig gehalten würden, wie die Wallonische Regierung behauptete. Viele Gemeindeverwaltungen vergäßen anscheinend, ihre Ausstrahlung zu verlangen. Dies gehe hervor aus einem Vergleich zwischen einerseits den im *Belgischen Staatsblatt* 1995, 1996 und 1997 veröffentlichten Erlassen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Genehmigung besonderer Flächennutzungspläne von Gemeinden in der Region Brüssel-Hauptstadt und andererseits den bei der B.R.T.N. zwischen 1994 und dem heutigen Tag eingegangenen Anträgen von Gemeindeverwaltungen auf Ankündigung öffentlicher Untersuchungen.

A.4.2. Der Standpunkt der Wallonischen Regierung - Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 müsse so ausgelegt werden, daß darin « implizit ein zusätzlicher Vorbehalt » zugunsten der Regionalregierungen enthalten sei - beruhe auf einer fehlerhaften Interpretation. Diese Ausnahme für « Mitteilungen der Föderalregierung » finde ihre Berechtigung nicht im Vorhandensein materieller föderaler Zuständigkeiten, bezüglich deren die Föderalregierung dem Standpunkt der Wallonischen Regierung zufolge unterschiedliche Mitteilungen welcher Art auch immer herausgeben könne. Obgleich diese Mitteilungen inhaltlich variieren könnten und ihre Bedeutung mit der Zeit geändert worden sei, gehe es doch immer um einmalige Mitteilungen über die Arbeit der Regierung selbst. Für die föderalen Regierungsmitteilungen sei die Rechtsgrundlage im o.a. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 zu finden. Für die Mitteilungen der Flämischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt böten die Artikel 25 und 26 der koordinierten Mediendekrete diese Rechtsgrundlage. Es gehe in all diesen Fällen um Mitteilungen, die durch die Regierungen selbst vorgelegt würden. Das Personal der Sendeanstalten sei nicht an der Aufnahme und Ausstrahlung beteiligt, nur für die Ankündigung der Regierungsmitteilung.

Dieses System sei nicht auf die Ankündigungen öffentlicher Untersuchungen bezüglich des Städtebaus anwendbar. Außerdem sei diese auf den Vorbehalt für « Mitteilungen der Föderalregierung » sich beziehende Rechtfertigung der beanstandeten Bestimmungen um so unzutreffender, da viele der beanstandeten Bestimmungen auch die Gemeindeverwaltungen ermächtigen würden, Ankündigungen durchführen zu lassen.

Auch die hilfsweise angeführte Rechtfertigung - daß nämlich die Zuständigkeit, die Ausstrahlung von Ankündigungen hinsichtlich öffentlicher, auf Flächennutzungspläne und Bauverordnungen sich beziehender Untersuchungen über Rundfunk und Fernsehen aufzuerlegen, auf der Zuständigkeit bezüglich des Städtebaus und der Raumordnung beruhe - könne nicht überzeugen. Die absolute Notwendigkeit einer so weitreichenden Einmischung der Regierung und der Gemeindeverwaltungen in die Programmgestaltung der B.R.T.N. könne auf keine Weise glaubhaft gemacht werden.

A.4.3. Schließlich sei auch die noch mehr hilfsweise Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wirkungslos, wie die B.R.T.N. schon in ihrem o.a. Schriftsatz nachgewiesen habe.

A.4.4. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt behaupte vor allem, daß die Zuständigkeit, Ankündigungen durch die B.R.T.N. anzuordnen, auf der materiellen, auf Städtebau und Raumordnung sich beziehenden Zuständigkeit beruhe.

Für eine solche implizite Zuständigkeit, eingebettet in die materielle Zuständigkeit, gebe es - der Auffassung der B.R.T.N. zufolge - keinen Platz im Sondergesetz. Es entstehe ja - auf jeden Fall - ein Zuständigkeitskonflikt, der mit den verfügbaren Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen gelöst werden müsse, aber nicht, indem man einer materiellen Zuständigkeitsregel eine größere Tragweite verleihe, als sie habe. Dieser Zuständigkeitskonflikt entstehe insbesondere zwischen der auf Städtebau und Raumordnung sich beziehenden Zuständigkeit im Sinne von Artikel 59bis § 2 Nr. 1 (alt) der Verfassung und so, wie umschrieben in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Kraft dieser letzten Bestimmungen habe der Gemeinschaftsdekretgeber der B.R.T.N. die ausschließliche Befugnis verliehen, ihr Programmangebot und Sendeschema festzulegen (Artikel 5 der koordinierten Mediendekrete). Die einzige « Beeinträchtigung » dieser Autonomie, die die B.R.T.N. dulden « müsse », seien: die Mitteilungen der Föderalregierung, die Mitteilungen der Flämischen Regierung und der niederländischsprachigen Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die sogenannten Ausstrahlungen durch Dritte. Materielle Zuständigkeiten in bezug auf den Städtebau würden weder eine weitere Beeinträchtigung der durch den Gemeinschaftsgesetzgeber zuerkannten Programmgestaltungsautonomie noch die Beeinträchtigung der Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers selbst durch den Regionalgesetzgeber rechtfertigen.

Bezüglich der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes verweist die B.R.T.N. auf den o.a. Schriftsatz.

A.4.5. Hinsichtlich schließlich des völlig hilfsweise angeführten Punkts - daß nämlich eine verfassungskonforme Interpretation der beanstandeten Ordonnanzbestimmungen in einer Interpretation gefunden werden könnte, laut deren die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt mit den öffentlichen Sendeanstalten Verträge über die Ausstrahlung von Ankündigungen gegen Bezahlung abschließen könnte - müsse erwähnt werden, daß die Ordonnanz diesen Vorbehalt nicht enthalte und der Brüsseler Regierung eine viel weitreichendere Zuständigkeit einräume, wovon sie übrigens auch Gebrauch gemacht habe.

Außerdem müsse bedacht werden, daß, wenn die Regionalbehörden oder Gemeinden Durchsagen oder Ankündigungen würden ausstrahlen lassen wollen, sie sich - auch ohne das Vorhandensein irgendeiner zuständigkeitsmißachtenden Bestimmung - ebenso wie die Föderal- oder Gemeinschaftsbehörden, die die Programmgestaltungsautonomie der B.R.T.N. respektieren würden, auf die von der B.R.T.N. dazu selbst organisierten Möglichkeiten berufen könnten; die B.R.T.N. könne nämlich in Übereinstimmung mit den koordinierten Mediendekreten sowohl im Rundfunk als auch im Fernsehen gemeinnützige Durchsagen ausstrahlen. Darüber hinaus biete die B.R.T.N. die Möglichkeit, Teletextseiten zu mieten. Diese Möglichkeiten müßten ausreichen, das angestrebte Ziel ohne irgendeine Zuständigkeitsüberschreitung zu erreichen, und sie würden die durch Dekret organisierte Programmgestaltungsautonomie der B.R.T.N. respektieren.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.5.1. Die Wallonische Regierung wiederholt ihren Standpunkt, daß nichts die Behauptung zulasse,

Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behalte nur der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen die Möglichkeit vor, Regierungsmitteilungen auszustrahlen, unter Ausschluß der Regionalregierungen. In dieser Interpretation würde diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen.

A.5.2. Die Wallonische Regierung übernehme dann die Argumentation aus ihrem Schriftsatz und aus dem Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in bezug auf die Regionalzuständigkeit hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung und schließe daraus, daß der Regionalgesetzgeber durch die Ausübung seiner diesbezüglichen Zuständigkeit nicht gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen habe. Sie wiederhole auch, daß hilfsweise Artikel 10 des Sondergesetzes den beanstandeten Bestimmungen eine Rechtsgrundlage bieten könne.

In bezug auf die Kritik der B.R.T.N. - die beanstandeten Bestimmungen würden gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln verstoßen, weil die darin enthaltene Ermächtigung zu weitreichend sei - antwortet die Wallonische Regierung, daß der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt seiner Regierung keine Zuständigkeit zuerkannt habe, die weitreichender sei als jene, über die er kraft der zuständigkeitsverteilenden Regeln selbst verfüge.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.6.1. Hinsichtlich der Behauptung im Schriftsatz der B.R.T.N., aus dem organisierenden Gesetz vom 29. März 1962 könne kein Argument abgeleitet werden, um diesbezüglich die Regionalzuständigkeit zu bestätigen, weil dieses Gesetz keine identischen Bestimmungen in bezug auf die Ankündigung öffentlicher Untersuchungen enthalte, antwortet die Regierung, daß es ausreiche, daß dieses Gesetz ähnliche Bestimmungen enthalten habe, um deren Notwendigkeit nachzuweisen.

A.6.2. Des weiteren ist die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht mit der Behauptung der B.R.T.N. einverstanden, daß aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesenen Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden dürften. Seit der Änderung des Artikels 19 dieses Sondergesetzes durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur könnten die Regionen die vorbehaltenen Angelegenheiten regeln. Artikel 10 gelte außerdem nicht nur hinsichtlich des föderalen Gesetzgebers, sondern auch hinsichtlich der Gemeinschaften und Regionen untereinander.

Auch könne der Regierung zufolge vernünftigerweise nicht bestritten werden, daß die Anwendungsbedingungen des Artikels 10 erfüllt worden seien. Wenn die Organisation der genannten öffentlichen Untersuchungen den Bürger wirklich in das Zustandekommen städtebaulicher Vorschriften und Raumordnungspläne mit einbeziehen wolle, dann sei sie ohne Rückgriff auf moderne Kommunikationsmittel nicht denkbar. Es sei schließlich auch nicht einzusehen, wie die beanstandeten Bestimmungen die Programmgestaltung von Rundfunk und Fernsehen angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der verliehenen Ermächtigung sowohl in materieller als auch territorialer Hinsicht und angesichts der Tatsache, daß in der Vergangenheit ähnliche Regeln anwendbar gewesen seien, auf unverhältnismäßige Weise erschweren könnten.

- B -

B.1.1. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus ersetzt, was die Region Brüssel-Hauptstadt angeht, das Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung.

Die Ordonnanz bestimmt in Artikel 2, daß die Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt, einschließlich der Raumordnung, festgelegt wird durch den regionalen Entwicklungsplan, den regionalen Flächennutzungsplan, den kommunalen Entwicklungsplan und den Sonderflächennutzungsplan, und sie regelt den Inhalt und das Verfahren des Zustandekommens dieser Pläne.

Die Ordonnanz sieht auch die Möglichkeit vor, regionale und kommunale städtebauliche Verordnungen festzulegen und regelt die Art und Weise ihres Zustandekommens.

B.1.2. Die Artikel 18, 28, 39, 42, 52, 56, 58ter und 165 der Ordonnanz, die Gegenstand des präjudiziellen Frage sind, machen die Entwürfe der diversen Pläne und der städtebaulichen Verordnungen von einer öffentlichen Untersuchung abhängig. Sie schreiben auch vor, daß die öffentliche Untersuchung durch Plakate in einer oder mehreren Gemeinden, durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* und in mehreren Tageszeitungen und durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen entsprechend den von der Regierung festgelegten Regeln angekündigt werden muß.

Der Staatsrat fragt den Hof, ob die vorgelegten Bestimmungen gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstoßen, insoweit sie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ermächtigen, die Ankündigung bestimmter öffentlicher Untersuchungen durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen zu regeln.

B.1.3. Artikel 39 der Verfassung, Artikel 6 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen haben die vollständige Zuständigkeit für Städtebau und Raumordnung den Regionen übertragen.

Kraft dieser Bestimmungen ist der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt befugt, Regeln hinsichtlich des Zustandekommens von Raumordnungsplänen und städtebaulichen Verordnungen zu erlassen und kann er die diesbezügliche Miteinbeziehung der Bürger durch Auferlegung einer öffentlichen Untersuchung gewährleisten. Solche Bestimmungen gab es auch schon im Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, dessen Inhalt mitbestimmend gewesen ist für die Zuständigkeitsdefinition von Artikel 6 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 80-81; *Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, SS. 9-11).

Eine Region darf jedoch die Zuständigkeit hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung nicht so ausüben, daß dadurch die ausschließlichen Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber beeinträchtigt werden.

B.2.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis* § 2 Nr. 1 der Verfassung [nunmehr Artikel 127 § 1] bezieht, sind:

[...]

6. Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Föderalregierung. »

B.2.2. Diese Bestimmung hat die Angelegenheit des Rundfunks und Fernsehens in ihrer Gesamtheit, ausgenommen die durch den Sondergesetzgeber festgelegte Ausnahme, den Gemeinschaften übertragen. Kraft dieser Bestimmung sind die Gemeinschaften befugt,

das Statut der Sendeanstalten zu bestimmen und Regeln hinsichtlich der Programmgestaltung und Ausstrahlung der Sendungen, ausgenommen jedoch die Mitteilungen der Föderalregierung, zu erlassen.

B.2.3. Die dem Hof vorgelegten Bestimmungen der Ordonnanz vom 29. August 1991 erlegen die Verpflichtung auf, die genannten öffentlichen Untersuchungen in Rundfunk und Fernsehen anzukündigen, wobei Anfang und Ende der Untersuchung angegeben werden müssen, und sie beauftragen die Regierung, die Durchführungsmodalitäten auszuarbeiten.

Solche Ankündigungen oder Bekanntmachungen haben nichts mit dem System der Regierungsmitteilungen zu tun, für die - durch den föderalen Gesetzgeber, was die Föderalregierung angeht, und durch die Gemeinschaften, was die Gemeinschafts- und Regionalregierungen angeht - eine spezifische Regelung erlassen wurde.

Der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt präzisiert nicht, durch welche Sendeanstalten, unter welchen Bedingungen und mit welcher Frequenz die genannten Ankündigungen erfolgen müssen. Die Regelung dieser Modalitäten wird der Regionalregierung überlassen.

B.2.4. Der allgemeine Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen, die zu einer Ankündigung in Rundfunk und Fernsehen verpflichten, ermöglicht der Regionalregierung, einseitig den Sendeanstalten Verpflichtungen aufzuerlegen, wodurch an die Programmgestaltung und Sendezeiten gerührt wird. In so einem Fall wird die Zuständigkeit der Gemeinschaften hinsichtlich des Rundfunks und Fernsehens beeinträchtigt, so daß eine Region ihre Zuständigkeit nur unter Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 rechtfertigen kann.

B.3.1. Dieser Artikel 10 bestimmt:

«Die Dekrete können in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, Rechtsbestimmungen enthalten, soweit diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind.»

Gemäß dieser Bestimmung können die Regionen eine Angelegenheit regeln, für die der Staat oder die Gemeinschaften zuständig sind, soweit sich dies als notwendig erweist für die Ausübung einer ihrer eigenen Zuständigkeiten. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem durch das

Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten ist eine Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes jedoch nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß die somit durch eine Region geregelte Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die Auswirkung auf diese Angelegenheit nur nebensächlich ist.

B.3.2. Im vorliegenden Fall muß unterschieden werden zwischen den regionalen Plänen und den regionalen städtebaulichen Verordnungen einerseits (die Artikel 18, 28 und 165 der beanstandeten Ordonnanz) und den Plänen auf kommunaler Ebene und den kommunalen städtebaulichen Verordnungen andererseits (die Artikel 39, 42, 52, 56 und 58^{ter} der beanstandeten Ordonnanz).

Hinsichtlich der Pläne und Verordnungen auf kommunaler Ebene kann eine Region diesbezüglich ihre Zuständigkeit nicht rechtfertigen, indem sie sich auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruft. Es ist ja nicht notwendig, ein so großes Publikum zu informieren wie das der Rundfunk- und Fernsehanstalten, die sich nicht an ein rein lokales Publikum richten.

B.3.3. Die Situation ist hinsichtlich des regionalen Entwicklungsplans, des regionalen Flächennutzungsplans und der regionalen städtebaulichen Verordnungen anders. In diesen Fällen hat der Brüsseler Regionalgesetzgeber vernünftigerweise urteilen können, daß es notwendig war, für die diesbezüglichen öffentlichen Untersuchungen eine breitere Öffentlichkeit zu gewährleisten; er konnte ja davon ausgehen, daß angesichts der Bedeutung der genannten Pläne und Verordnungen die im übrigen durch die Ordonnanz vorgesehene Bekanntmachung durch eine Art der Bekanntmachung ergänzt werden mußte, die wirksamer ist und für die Bürger zugänglicher, nämlich die Medien Rundfunk und Fernsehen. Der Hof bemerkt diesbezüglich, daß der Nationalgesetzgeber es ja schon vor der Regionalisierung des Städtebaus und der Raumordnung für notwendig gehalten hatte, eine solche Form breiter Bekanntmachung vorzusehen; in den Artikeln 9 Absatz 3 und 13 des Gesetzes vom 29. März 1962 wurde ja die Ausstrahlung eines Berichts durch das Nationalinstitut für den Rundfunk vorgesehen, in dem die öffentlichen Untersuchungen bezüglich der Entwürfe der Sektoren- und Regionalpläne angekündigt werden, und der übrigens dreimal ausgestrahlt werden mußte. Der Regionalgesetzgeber hat demnach auch urteilen können, daß diese Form der Bekanntmachung notwendig war für die Ausübung seiner Zuständigkeit.

B.3.4. Bezüglich der geringfügigen Auswirkung auf die Gemeinschaftszuständigkeit muß erwähnt werden, daß die dem Hof zur Kontrolle vorgelegten Bestimmungen sich auf eine Ermächti-

gung der Regionalregierung beschränken, die Modalitäten der Ankündigung in Rundfunk und Fernsehen festzulegen, so daß die Art und Weise, in der die Exekutive ihre Zuständigkeit anwendet, ausschlaggebend sein wird.

In Übereinstimmung mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln müssen die beanstandeten Bestimmungen so interpretiert werden, daß sie der Exekutive nicht gestatten, die zuständigkeitsverteilenden Regeln zu verletzen und somit eine Regelung zu erlassen, die eine mehr als nebensächliche Auswirkung auf die Gemeinschaftszuständigkeit hat.

Somit muß die Regionalregierung bei der Inkraftsetzung dieser Ermächtigung die Tatsache berücksichtigen, daß die Programmgestaltung nur unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder der von ihnen abhängigen Einrichtungen fällt und ihnen keine Sendefrequenz auferlegt werden kann, wodurch ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Programmgestaltung ernsthaft beeinträchtigt werden könnte.

Die Kontrolle der Art und Weise, in der die Exekutive ihre Zuständigkeit ausübt, ist jedoch nicht Aufgabe des Hofes.

B.3.5. Die Artikel 18, 28 und 165 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 verstoßen, wenn sie wie unter B.3.4 interpretiert werden, nicht gegen die Regeln, die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt wurden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 18, 28 und 165 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 über die Organisation der Planung und des Städtebaus verstoßen nicht gegen die Regeln, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmen, wenn sie wie unter B.3.4 interpretiert werden.

- Die Artikel 39, 42, 52, 56 und 58^{ter} der o.a. Ordonnanz verstoßen gegen die Regeln, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmen, insoweit sie vorschreiben, daß die in diesen Bestimmungen genannte öffentliche Untersuchung durch eine Mitteilung in Rundfunk und Fernsehen entsprechend den durch die Regierung festgelegten Modalitäten angekündigt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève